

28.01.85

VP - Fz - In - V**Empfehlungen**

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes
- Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen -

Punkt der 547. Sitzung des Bundesrates am 8. Februar 1985

A

1. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post,**
der **Finanzausschuß,**
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuß für Verteidigung**
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen
Bundestag **n i c h t** einzubringen.

Begründung:**VP**

Der vorliegende Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes ist kein geeignetes Mittel, die Fluglärmbelastung für die Bevölkerung entscheidend zu mindern.

Neben die Ermittlung des Fluglärms und die Beteiligung der flugplatznahen Gemeinden müssen unmittelbar auf die Minderung des Fluglärms gerichtete Maßnahmen treten.

Was die Vorschriften zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes über Fluglärmüberwachungsanlagen und Fluglärmkommissionen anbelangt, so sind diese nicht ohne weiteres auf Militärflugplätze übertragbar.

Eine entsprechende Modifizierung der Vorschriften setzt, da bislang ausreichende Erfahrungen fehlen, eine Erprobungsphase voraus, die Aufschluß über Zweckmäßigkeit und Inhalt einer speziellen Kodifizierung bringen soll.

Ausgeliiefert am 29. JAN. 1985

Der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Ausschuß für Verteidigung
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender
EntschlieÙung:

2. Der Bundesrat sieht die weitere Minderung des Fluglärms als einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Umwelt an. Es müssen daher verstärkt Anstrengungen unternommen und alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um den Fluglärm auch in der Umgebung von Militärflugplätzen (einschließlich der Flugplätze der Stationierungstreitkräfte) zu verringern.
3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, alle Vorkehrungen zu treffen, um den von dem militärischen Flugbetrieb ausgehenden Lärm auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
4. Als solche Möglichkeiten sieht der Bundesrat insbesondere an:
 - Stärkere Beachtung von umweltschonendem Verhalten bei Ausbildung und Schulung der Piloten;
 - Einsatz von mobilen Lärmmeßstationen zur Messung der Fluglärmbelastung in besonders belasteten Wohngebieten an ausgewählten Militärflugplätzen (einschließlich der Flugplätze der Stationierungstreitkräfte) sowie an bestimmten Bombenabwurf- und Luft-Boden-Schießplätzen;
 - Bildung von Kommissionen zur Beteiligung der vom Fluglärm in der Umgebung von Militärflug-

plätzen betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie des jeweiligen Landes. Die Kommissionen sollten zunächst probeweise an mindestens einem Drittel der Militärflugplätze mit Lärmschutzbereich, unter Einschluß der Flugplätze der Stationierungsstreitkräfte, gebildet werden;

- lärmschutzoptimale Gestaltung des militärischen Tiefflugbetriebes unter Berücksichtigung der Belange besonders belasteter Gebiete sowie von Kur- und Fremdenverkehrsorten;
- verstärkter Einsatz mobiler Radaranlagen zur Kontrolle des Tiefflugverhaltens der Piloten und zur besseren Ermittlung von Verstößen gegen die Vorschriften zur Fluglärmminderung.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm nach Ablauf eines Jahres über das Veranlaßte zu berichten.